

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/550

An die

Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags,
Frau MdL Anke Erdmann

- über den Geschäftsführer des Bildungsausschusses, Herrn Ole Schmidt -
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme der Interessenvertretung der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein (IVL) zum Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes – Ergänzungsantrag (Änderung des § 43, Umdruck 18/511) (Entwurf von SSW, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und SSW, Drucksache 18/200)

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Abgeordnete,

18. Dezember 2012

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme unseres Verbandes zum Ergänzungsantrag zur geplanten Schulgesetzänderung.

Die Interessenvertretung der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein lehnt die geplante Änderung des Schulgesetzes einschließlich des Ergänzungsantrages zur Änderung des § 43 ab.

Die Gemeinschaftsschule kann bereits jetzt eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 44 Abs. 4 einrichten, soweit nach § 59 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, das nicht durch Aufnahmemöglichkeiten an der Oberstufe einer anderen Schule gedeckt werden kann.

Aus Sicht der IVL ist diese gesetzliche Regelung völlig ausreichend, um sachlich gerechtfertigte und damit notwendige schulische Angebote vorhalten zu können.

Eine Ausweitung nach der Art des vorgelegten Ergänzungsantrages erscheint der IVL nicht sinnvoll. Angesichts der demografischen Entwicklung vor allem im ländlichen Raum und im Hinblick auf die konkurrierenden bestehenden Schulformen wirkt die Intention dieses Antrags geradezu kontraproduktiv und in Teilen lebensfremd.

Die avisierte dauerhafte Größenordnung (50 Schülerinnen und Schüler, vergleichbar mit einer Zweizügigkeit) für die von den Antrag stellenden Fraktionen gewollte Änderung erscheint der IVL dabei absichtlich niedrig gehalten, um eine Bestandssicherung zu erleichtern. Diese Intention erscheint vor dem Hintergrund, dass an anderer Stelle Schulen aufgrund geringer Anmeldezahlen geschlossen werden, hierbei aber neue Kleinststrukturen geschützt werden sollen, jedoch geradezu widersprüchlich. Eine derart kleine Struktur stellt nach Ansicht der IVL keine Abbildung eines öffentlichen Interesses nach einer gymnasialen Oberstufe dar. Eine festgeschriebene Mindestzahl von 50 Schülerinnen und Schülern in einer Oberstufe kann allerdings unter Umständen schon zu „Kannibalisierungseffekten“ unter den bereits bestehenden Angeboten der umliegenden Gymnasien, Beruflichen Gymnasien und aus der Schulgesetzänderung von 2007 hervorgegangenen Gemeinschaftsschulen mit Oberstufen (ehemalige Gesamtschulen) führen.

Die IVL sieht darin die Einführung von unnötigen Doppelstrukturen, die zu einer ebenso unnötigen Verknappung der für die bestehenden o.g. Schulformen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte führen wird.

Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur geplanten Schulgesetzänderung unter folgendem Link:

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/0400/umdruck-18-0441.pdf>

Mit freundlichen Grüßen,
für die IVL

Grete Rhenius, Landesvorsitzende
Tade Peetz, Pressesprecher